Versetzungen

In NRW gibt es drei unterschiedliche Verfahren zur Versetzung:

1. Versetzung aus persönlichen Gründen (landesweit, einschließlich Rückkehr aus Beurlaubungen)
2. Teilnahme am Laufbahnwechselverfahren
3. Lehreraustauschverfahren zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland (LTV)

Infos zum Verfahren, zu Terminen, Fristen und Rechtsgrundlagen sowie Antragsformulare finden sich unter www.oliver.nrw.de. Anträge müssen fristgerecht online gestellt und spätestens 7 Tage nach Absenden in Papierform auf dem Dienstweg nachgereicht werden.

Im Folgenden finden Sie einige allgemeine Hinweise zu den jeweiligen Verfahren:

1. Versetzung aus persönlichen Gründen

- Hier sind nur laufbahngleiche Versetzungen (A13Z, A14) möglich. Inhaber*innen von Funktionsstellen bewerben sich auf eine ausgeschriebene andere Stelle unter www.stella.nrw.de.
- Grundvoraussetzung ist die Freigabe durch die abgebende Schulaufsichtsbehörde (Dez. 43). Hier kommen dienstliche wie persönliche Interessen zum Tragen, letztere sind im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn zu würdigen. Nachweise über persönliche Gründe sollten dem ausgedruckten Antrag beigefügt werden.
- Innerhalb der Probezeit erfolgen Versetzungen nur in Ausnahmefällen.
- Fünf Jahre nach dem ersten zulässigen Antrag bedarf es keiner Freigabe mehr.
- Bei Versetzungen in einen anderen Regierungsbezirk bedarf es zudem der Zustimmung der aufnehmenden Bezirksregierung.
- Wünsche in Hinblick auf Schulform sowie Einsatzort (Kreise/Städte) sind bei Antragstellung anzugeben.
- Rückkehrende aus einer Beurlaubung werden, falls erwünscht, möglichst an der alten Schule eingesetzt oder an einer unterversorgten Schule in Wohnortnähe.
- Lehrkräfte, die nach ihrer Beurlaubung an ihre bisherige Schule zurückkehren möchten, müssen nicht mehr am Versetzungsverfahren über OLIVER teilnehmen und keinen Rückkehrantrag stellen. Bitte informieren Sie in diesem Fall mindestens 6 Monate vor dem Ende Ihrer Beurlaubung Ihre zuständige Personalsachbearbeitung auf dem Dienstweg über Ihre gewünschte Rückkehr an Ihre bisherige Schule. Auf Antrag kann aber auch bereits nach einer Beurlaubung von mindestens 8 Monaten eine Versetzung erfolgen.
- Antragsfristen: 30.06. (nur für Rückkehr aus Beurlaubungen) bzw. 30.11. des Vorjahres (für Versetzungen zum 01.08.)!

Für *Sie* im Kölner Bezirkspersonalrat Gymnasium/WBK:

Andrea Belke
0228 42 22 960
andrea.belke@gew-nrw.de

Dr. Alexander Fladerer
0221 430 56 33
alexander.fladerer@gew-nrw.de

Heike Wichmann
0221 42 23 54
heike.wichmann@gew-nrw.de

Andreas Haenlein
0175 652 30 22
andreas.haenlein@gew-nrw.de

Thorsten de Jong
015 777 811 999
thorsten.de.jong@gew-nrw.de

Dr. Bettina Mosbach
0228 96 100 642
bettina.mosbach@web.de

Michael Odinius
0221 47 58 713
michael.odinius@gew-nrw.de

Christine Schikore
0162 940 54 62
christine.schikore@gew-nrw.de

Ersatzmitglied:
Anne Junk

Im Hauptpersonalrat:
Andrea Belke
0228 42 22 960
andrea.belke@gew-nrw.de

www.gew-nrw.de

© GEW-Fraktion im Bezirkspersonalrat Gymnasium und WBK, Köln

Achtung: Versetzungen zum 01.02. sind seit 2017 nur noch für die Rückkehr aus der Beurlaubung möglich.

Mehr Infos hier:
https://www.schulministerium.nrw.de/BiPo/OLIVER/pages/hinweis/hinweiseLVV.jsf

2. **Laufbahnwechselverfahren**

Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Sek. I und Sek. II, die unbefristet im gehobenen Dienst (A13, EG13 seit 01.08.2026) tätig sind, können sich nur auf speziell ausgeschrieben Stellen an Gymnasien/WBKs (A13Z, EG13) bewerben. Hier finden i.d.R. Vorgespräche mit interessierten Schulen statt, die eine solche Stelle dann ausschreiben.

Mehr Infos hier:
https://www.schulministerium.nrw.de/BiPo/OLIVER/pages/hinweis/hinweiseLBW1.jsf

3. **Lehreraustauschverfahren zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland (LTV)**

Eine Versetzung in ein anderes Bundesland ist entweder über die Bewerbung auf ausgeschriebene laufbahngleiche Stellen im gewünschten Bundesland oder über das LTV möglich. In beiden Fällen bedarf es der Freigabe. Die Übernahme erfolgt grundsätzlich zum Schuljahresbeginn, zwischen einigen Ländern auch zum Halbjahr.

- Im Verfahren zum 01.02. endet die Antragsfrist am 30.06. des Vorjahres.
- Im Verfahren zum 01.08. endet die Antragsfrist am 10.01. des laufenden Jahres.

Mehr Infos hier:
https://www.schulministerium.nrw.de/BiPo/OLIVER/pages/hinweis/hinweiseLTV.jsf

Noch Fragen?
Wenden Sie sich an ein GEW-Mitglied im Personalrat!

Jetzt GEW-Mitglied werden!

© GEW-Fraktion im Bezirkspersonalrat Gymnasium und WBK, Köln